



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. November 1999**

### **Affoltern a.A. Nutzungsplanung (Waldabstandslinien)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 31/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Affoltern a.A. genehmigt. Am 21. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Affoltern a.A. eine Revision der Waldabstandslinienpläne. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. August 1999 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 4. Oktober 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. August 1999 ersucht der Gemeinderat Affoltern a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 2473/1998 wurden die Waldgrenzen in der Gemeinde Affoltern a.A. festgesetzt. Aufgrund dieser neuen Grundlage wurden die bestehenden Waldabstandslinien überprüft und teilweise geändert sowie die noch fehlenden Waldabstandslinien ergänzt. Die Revision umfasst die Waldabstandslinienpläne Sunnenberg bis Wiberg, Wilgibel, Ötlistal bis Archenhölzli, Alsen, Schwanden und Sagenmatten. Die mit RRB Nr. 1744/1986 genehmigten Waldabstandslinienpläne Ötlistal-Chrämerhoger, Wiberg-Lilienberg, Sonnenbüel und Archenhölzli werden aufgehoben.

Nach § 66 PBG sind nur im Bauzonengebiet Waldabstandslinien festzusetzen. Für die Freihaltezonen Chrämerhoger und Archenhölzli gilt somit der kantonalrechtliche Waldabstand von 30 m für oberirdische Gebäude gemäss § 262 PBG. Die Festlegungen in den entsprechenden Waldabstandslinienplänen haben im Baubewilligungsverfahren keine rechtlichen Auswirkungen.

Die mit Rücksicht auf die bestehenden Bauten und Anlagen vorgenommenen Abweichungen vom kantonalrechtlichen Regelmass gelten im Sinne von besonderen örtlichen Verhältnissen als Ausnahmesituation (§ 66 Abs. 2 PBG). Massgebend für die räumlich eindeutige Anordnung der Waldabstandslinien auf die einzelnen Grundstücke und Grundstückteile ist das Koordinationsverzeichnis der Waldabstandslinien und die dazugehörigen Pläne mit Positionsnummern datiert vom 14. Oktober 1999.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. am 21. Juni 1999 festgesetzte Revision der Waldabstandslinienpläne wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Affoltern a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A. (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage je eines Dossiers) und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage eines Dossiers inkl. Koordinatenverzeichnis und Plänen mit Positionsnummern) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. November 1999  
991613/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

